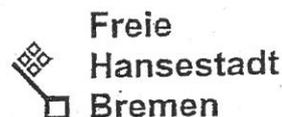


**Der Senator
für Bildung und Wissenschaft**
Gesundheitserziehung



Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Mahler
Zimmer G310
T 0421 361 2025
F 0421 361 10639
E-mail
dmahler@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

**Schulen in den
Sekundarbereichen I und II,
Sonderschulen, Gesamtschulen
durchgängige Gymnasien
in Bremen**

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-4/M

Bremen, 22.10.2001

Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes vom 20.7.2000 im Bildungsbereich

Schulpraktikum

Das Bundesseuchengesetz ist aufgehoben und durch das Infektionsschutzgesetz ersetzt worden. Das bedeutet, dass alle Beschäftigten im nahrungsgewerblichen und Lebensmittel verarbeitenden Bereich eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz vorlegen müssen (Kosten: *33,- Euro* pro Belehrung). Die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses entfällt damit zukünftig.

Für alle Schulpraktikanten im Bereich Nahrungsgewerbe und Lebensmittelverarbeitung (Einsatz bis zu drei Wochen) gilt:

Für Schulpraktikanten der Schulen der Sekundarbereiche I und II ist mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine Vereinbarung getroffen worden, dass auf eine kostenpflichtige Belehrung seitens des Gesundheitsamtes verzichtet wird und diese vor Aufnahme des Praktikums in der Schule erfolgt. Hierüber ist von der Schule eine Bescheinigung (Anlage 1) auszustellen, die die Jugendlichen bei Antritt des Praktikums im Praktikumsbetrieb vorlegen müssen. Weiterhin muss die Schule gewährleisten, dass die Betriebe die Praktikanten über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln informieren.

Wenn ein Betrieb eine Bescheinigung über eine Belehrung durch das Gesundheitsamt verlangt, sollte die betreuende Lehrkraft diesen über die getroffene Vereinbarung zwischen den senatorischen Dienststellen informieren und auf einen Verzicht hinwirken.

In jeder Schule sollte für die Information über das Infektionsschutzgesetz und das Ausstellen der Bescheinigung **eine** Lehrkraft verantwortlich sein, in den Schulen des Sekundarbereichs I möglichst die Kontaktlehrerin oder der Kontaktlehrer.

Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9.00 - 14.00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000
BLZ 290 500 00

Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653
BLZ 290 501 01

Information über § 42 Infektionsschutzgesetz

Frau/Herr

.....

geb. am

.....

Straße/
Hausnummer

.....

Postleitzahl/
Ort

.....

wurde schriftlich und mündlich über den Inhalt des § 42 IFSG aufgeklärt und ist im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales berechtigt, im Rahmen eines Praktikums Umgang mit Lebensmitteln im Sinne des Gesetzes zu haben.

Diese Bescheinigung gilt nur für die Dauer des Praktikums.

Ort/Datum

Unterschrift

Stempel der Schule